

Stellungnahme zur Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais am 03.11.2020

hier: Punkt 3 – Einwohnerfragestunde

Aktenzeichen 70 00 66 / Drais

hier: Punkt 3 Einwohnerfragestunde

Ein Bürger weist auf das Problem hin, dass im Ort Mülltonnen auf Gehwegen stehen und somit eine Gefahr für Sehbehinderte und auch Kinder auf Rädern darstellen. Er fragt die Verwaltung, inwieweit sie hier Abhilfe schaffen kann.

Antwort:

Die dauerhafte Vorhaltung von Abfallgefäßen im öffentlichen Raum ist nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) nicht zulässig. Nach § 13 Abs. 1 der Abfallsatzung sind die Standplätze von Abfallgefäßen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf den Privatgrundstücken der Anschlusspflichtigen einzurichten. Verstöße können nach § 18 Abs. 1 Ziffer 15 i. V. mit § 18 Abs. 2 Abfallsatzung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung an den Abfuhrtagen im öffentlichen Raum ist für die effiziente Durchführung der Abfallentsorgung unumgänglich, überall in Deutschland üblich und als gemeingebrauchliche Nutzung des öffentlichen Raumes rechtlich zulässig. Dabei kann es in Bereichen mit enger Bebauung, schmalen oder fehlenden Bürgersteigen, engen und/oder dicht zugeparkten Straßen zu kurzzeitigen Behinderungen der Verkehrsteilnehmer inklusive Passanten und Radfahrern kommen. Da in der Stadt Mainz bei der Abfallentsorgung grundsätzlich der Vollservice gilt, verbleiben die Abfallgefäße nur eine relativ kurze Zeit im öffentlichen Raum und werden unmittelbar nach der Leerung wieder auf die Privatgrundstücke durch die Beschäftigten des Entsorgungsbetriebes zurück gestellt. Inwieweit bei beengten Verhältnissen den vorübergehenden Behinderungen z. B. durch die Umwandlung von Parkplätzen in ausgewiesene Bereitstellungsplätze für Abfallgefäße Abhilfe geschaffen werden kann, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Mainz, 23. November 2020



Katrin Eder
Beigeordnete

- I. Kenntnis genommen
- II. Weiter an Ortsverwaltung
Mainz- Drais
- III. Z.d.A./Wvl. mit Akten

Mainz, 24. 11. 2020
10-Hauptamt
Im Auftrag

